

gleicherweise, insoweit nämlich als er und seine Familie auf den Unterhaltsanspruch zur Bestreitung ihres Notbedarfes angewiesen sind. Die Verrechenbarkeit ist sogar in gewisser Hinsicht weniger eingeschränkt (vgl. Art. 340 Abs. 2 OR). Es trifft also nicht einmal zu, dass sich die Pensionskasse mit der Pfändung günstiger stellt, als wenn sie im Rahmen von Art. 125 Ziff. 2 OR eine Verrechnung vorgenommen hätte, ganz abgesehen davon, dass ihre Befriedigung alsdann nicht durch allfällige Teilnahme anderer Gläubiger im Sinne von Art. 110 SchKG hätte beeinträchtigt werden können. Und andererseits erscheint die Pfändung nicht etwa eben wegen der Möglichkeit einer Verrechnung im selben Betrage als überflüssige und daher zu verpönde Vollstreckungsmassnahme. Die Pensionskasse kann nicht gezwungen werden, vom Vorrecht der Verrechnung, das der Rekurrent seinerseits nicht ausüben will, Gebrauch zu machen. Es steht ihr frei, statt dessen Pfändung auszuwirken und die Pfändbarkeit allfälligen andern Gläubigern auch zugute kommen zu lassen. Mit diesem Vorgehen enthebt sie sich vor allem dem Vorwurf, die Höhe des Abzuges willkürlich bestimmt zu haben; sie stellt es damit von vornherein der Entscheidung einer mit derartigen Fragen vertrauten Amtsstelle anheim, zu bestimmen, was zum Unterhalt des Pensionierten und seiner Familie unbedingt erforderlich ist, anstatt sich eine, wenn auch nur vorläufige, Entscheidung darüber anzumassen. Die Aussetzungen des Rekurrenten sind also auch in diesem Punkte nicht begründet.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird abgewiesen.

B. Bankengesetz. Loi sur les banques.

ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULD- BETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES

18. **Entscheid vom 4. Mai 1938 i. S. Spar- und Leihkasse des Amtsbezirks Laufen.**

Bankenstundung (Art. 29 ff. BankenG): **Entscheidungen des Stundungsgerichts können nur wegen Gesetzeswidrigkeit, nicht wegen Unangemessenheit ans Bundesgericht weitergezogen werden** (Art. 55 Abs. 2 VVo/BankenG).

Sursis bancaire (art. 29 et sv., loi sur les banques). — **Les décisions de l'autorité de sursis ne sont sujettes à recours au Tribunal fédéral que pour violation de la loi, non parce qu'elles ne seraient pas appropriées aux circonstances** (art. 55, al. 2, règl. d'exéc.).

Moratoria (art. 29 e seg. della legge federale su le banche e le casse di risparmio). **Le decisioni del giudice della moratoria possono essere impugnate mediante ricorso al Tribunale federale soltanto se violano la legge e non quando costituiscano provvedimenti inadeguati** (art. 55 cp. 2 del regolamento di esecuzione).

In dem Stundungsverfahren gemäss Art. 29 Bankengesetz über die Spar- und Leihkasse des Amtsbezirks Laufen hat die kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs als Stundungsgericht, zufolge Rückweisungsentscheidungen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer vom 10. November 1937, die Honorarsaldoforderung des Kommissärs gestützt auf eine Vernehmlassung der Eidg. Bankenkommision auf Fr. 4000.— festgesetzt.

Hiegegen rekurriert die Spar- und Leihkasse an das Bundesgericht mit dem Antrag auf Reduktion der Gesamtrechnung des Kommissärs um Fr. 6363.75. Zur Begründung wird ausgeführt, die Bankenkommision suche einseitig die Interessen des Kommissärs zu wahren. Die Vernehmlassungen des letztern und der Bankenkommision zur Eingabe der Rekurrentin vom 20. Dezember 1937 an das Stundungsgericht hätten ihr zur Einsicht unterbreitet werden sollen. Mit einem Pauschalabstrich von Fr. 820.95 werde man der Sache nicht gerecht; es müsse jeder einzelne Rechnungsposten geprüft werden. Im übrigen wird auf die Eingabe vom 20. Dezember 1937 verwiesen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung:*

Nach Art. 55 Abs. 2 VVo zum Bankengesetz gelten für die Beschwerdeführung gegen Entscheide des Stundungsgerichts, des Konkursgerichts und der Nachlassbehörde die Vorschriften über die Weiterziehung von Entscheiden der kantonalen Aufsichtsbehörden über Schuldbetreibung und Konkurs an das Bundesgericht. Weiter wird bestimmt: « Alle Entscheide des Konkursgerichts und der Nachlassbehörde können auch wegen Unangemessenheit an das Bundesgericht weitergezogen werden ». Daraus ergibt sich e contrario, dass die hier nicht genannten Entscheide des Stundungsgerichts nicht wegen blosser Unangemessenheit, sondern — entsprechend der allgemeinen Regelung in Art. 19 Abs. 1 SchKG — nur wegen Gesetzwidrigkeit ans Bundesgericht weitergezogen werden können. Im vorliegenden Rekurse in Verbindung mit der Beschwerde vom 20. Dezember 1937 wird jedoch keinerlei Gesetzesverletzungsrüge erhoben. Eine solche liegt auch nicht in dem Vorwurf, es seien übertrieben häufig zwei Delegierte des Kommissärs zu Sitzungen und Besprechungen gereist, was die Kosten erheblich vermehrt habe. Aus Ziff. 9 der Rechtfertigung des Kommissärs in seiner Vernehmlassung

an die Vorinstanz (S. 5, act. 317) geht hervor, dass es sich schliesslich auch hier doch um nichts anderes als eine Angemessenheitsfrage handelt. Da der Lokalbankenverband nicht eine Erwerbsgesellschaft ist, erscheint das Bedenken kaum gerechtfertigt, der beanstandete Tätigkeitsaufwand sei um möglichst lukrativer Ausnützung des vorhandenen Verbandspersonals willen erfolgt. Die Frage der Angemessenheit desselben kann, gemäss der eingangs erwähnten Bestimmung, das Bundesgericht nicht überprüfen.

Bei der Bemessung der Gerichtsgebühr ist zu berücksichtigen, dass die Frage, ob der Überprüfung des Bundesgerichts unterliegende Punkte streitig sind, erst auf Grund näheren Aktenstudiums negativ entschieden werden konnte.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird abgewiesen.